

V BLw 8/56

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Hofrau Christel B. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] in K. [REDACTED]
S. [REDACTED], Kreis E. [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Hermann H. [REDACTED] in O. [REDACTED] ([REDACTED]),

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbe-
schwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

Weiterer Beteiligter:

der am [REDACTED] 1936 geborene Karl Werner W. [REDACTED]
in S. [REDACTED] S. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
seinen Vormund, den Kriminalbeamten Karl Erich L. [REDACTED]
in O. [REDACTED], als Miterbe,

wegen Zuweisung landwirtschaftlichen Grundbesitzes

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 9. Juli 1956
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer Buresch und Reitter
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 14. Dezember 1955 wird auf Kosten der An-
tragstellerin, die dem Antragsgegner die außer-
gerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfah-
rens zu erstatten hat, zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 3 100 - 3 200 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die inzwischen verstorbenen Geschwister Franz Wilhelm, Luise, Karl Heinrich und Johann Hermann H[REDACTED] waren in ungeteilter Erbengemeinschaft Miteigentümer der Besitzung "Kloster E[REDACTED]" in Größe von rund 146 Morgen. Die Antragstellerin ist die Tochter des Johann Hermann H[REDACTED], der Antragsgegner ein Sohn des verstorbenen Wilhelm H[REDACTED], eines Bruders der obengenannten vier Geschwister.

Nach dem Tode von zwei Mitgliedern der Erbengemeinschaft (Luise und Johann Hermann) haben sich die Miterben im Jahre 1928 über den Grundbesitz, wie folgt, auseinandergesetzt: Die Hofstelle (Hofgebäude mit Umlage) in Größe von 79,68 a erhielten Franz Wilhelm H[REDACTED] zu 1/3, Karl Heinrich H[REDACTED] zu 1/3, die Witwe Johann Hermann H[REDACTED] zu 1/12 und die Antragstellerin zu 3/12. Der restliche Grundbesitz wurde real aufgeteilt. Es entfielen als Alleineigentum auf Franz Wilhelm H[REDACTED] rund 43 Morgen, auf Karl Heinrich H[REDACTED] rund 60 Morgen sowie auf die Witwe Johann Hermann H[REDACTED] und die Antragstellerin zusammen rund 40 Morgen.

Franz Wilhelm H[REDACTED] ist am 12. März 1929 verstorben und von der Antragstellerin, dem Antragsgegner und sechs weiteren Abkömmlingen seiner Geschwister zu 1/8 beerbt worden. Durch Vertrag vom 15. Februar 1934 haben die Erben von den Ländereien des Erblassers rund 27 Morgen unter sich aufgeteilt. Die Antragstellerin erhielt 57,15 a, der Antragsgegner 85,59 a. Die weitere Auseinandersetzung über die restlichen Grundstücke unterblieb. Die Antragstellerin ist alleinige Erbin ihrer verstorbenen Mutter. Der im Jahre 1950 verstorbene Karl Heinrich H[REDACTED] ist vom Antragsgegner beerbt worden.

- 3 -

Zum ungeteilten Nachlaß des Franz Wilhelm H. gehört folgender Grundbesitz:

1. K. Bd. Bl. 1 A: 1/3-Anteil an der Hofstelle mit Umlage in Größe von 79,68 a. Die weiteren Miteigentümer sind die Antragstellerin und der Antragsgegner zu je 1/3. Diese sind seit dem 6. März 1954 als Miteigentümer eingetragen. Der 1/3-Anteil des Erblassers ist am 30. August 1954 auf die Erbengemeinschaft umgeschrieben worden.
2. K. Bd. Bl. 9 A: Acker, Wald und Ödland in Gesamtgröße von 189,24 a.
3. F. Bd. Bl. 9 Holzung in Größe von 209,22 a.

Der Grundbesitz zu 2 und 3 ist am 30. August 1954 auf die Erben des Franz Wilhelm H. in ungeteilter Erbengemeinschaft umgeschrieben worden. Die Miterben - mit Ausnahme des Antragsgegners und des minderjährigen Karl Werner W. - haben ihre Erbanteile am Nachlaß des Franz Wilhelm H. der Antragstellerin übertragen, so daß nunmehr an dem ungeteilten Nachlaß beteiligt sind: die Antragstellerin mit 17/24, der Antragsgegner mit 3/24 und Karl Werner W. mit 4/24.

Franz Wilhelm H. hatte in seinem Testament den Sohn einer verstorbenen Schwester namens Karl L. zum Testamentsvollstrecker ernannt und weiter bestimmt: "Nach dessen Ableben wollen sich die Erben eine geeignete Person unter sich wählen." Karl L. ist im Dezember 1949 verstorben. Ein anderer Testamentsvollstrecker ist nicht gewählt oder bestellt worden. Auf Antrag des Antragsgegners ist durch Beschluß vom 27. September 1954 zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft die Zwangsversteigerung



der Grundstücke der Erbengemeinschaft und des 1/3-Anteils des Erblassers an der Hofstelle - mit Ausnahme des Flurstücks Nr 374/24, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, 24,64 a groß - angeordnet worden.

Die Antragstellerin hat zunächst beantragt, ihr den gesamten in den Grundbüchern von K [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl 1 [REDACTED] A und Bd [REDACTED] Bl 9 [REDACTED] A sowie von F [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl 9 [REDACTED] eingetragenen Grundbesitz zuzuweisen, jedoch später den Zuweisungsantrag hinsichtlich der Hofstelle mit Umlage (K [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl 1 [REDACTED] A) auf den 1/3-Anteil des Erblassers Franz Wilhelm H [REDACTED] beschränkt. Der Antragsgegner hat dem Zuweisungsantrag mit Rücksicht auf das an der Hofstelle bestehende Bruchteilseigentum widersprochen.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat eine Zuweisung abgelehnt, das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die (vom Oberlandesgericht zugelassene) Rechtsbeschwerde, mit der die Antragstellerin den Zuweisungsantrag weiterverfolgt. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs 1 LwVG zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die Ernennung eines Testamentsvollstreckers durch den Erblasser dem Zuweisungsverfahren nicht entgegenstehe, weil die Erben nach dem Tode des vom Erblasser eingesetzten Testa-

mentsvollstreckers von der Befugnis, einen Nachfolger zu wählen, keinen Gebrauch gemacht hätten. Im übrigen hält das Beschwerdegericht die Voraussetzungen für eine Zuweisung nicht für gegeben. Es führt dazu aus: Das Zuweisungsverfahren erfordere, daß eine landwirtschaftliche Besitzung einer Erbengemeinschaft gehöre. Beide Teile der Besitzung (Hofstelle und Ländereien) müßten im Eigentum der Miterben stehen. Dies sei hier nicht der Fall. Die gesamten vom Kloster Schweinheim aus von der Familie H. bewirtschafteten Grundstücke mit den Hof- und Wirtschaftsgebäuden seien zwar wirtschaftlich eine Einheit geblieben. Die rechtliche Einheit der Besitzung bestehe jedoch nicht mehr. Sie sei bereits im Jahre 1928 durch die Überführung der Hofstelle in Bruchteilseigentum und der Ländereien in Alleineigentum der Beteiligten aufgehoben worden, so daß rechtlich zur Hofstelle keine Ländereien mehr gehörten und den Ländereien die Hofstelle fehle. Der aus dem Alleineigentum des Erblassers an den Ländereien und dem Bruchteilseigentum an der Hofstelle bestehende Nachlaß stelle keine landwirtschaftliche Besitzung dar. Abgesehen hiervon würde auch durch die erstrebte Zuweisung kein Alleineigentum für Hofstelle und Ländereien in der Hand eines der Miterben als Bewirtschafters geschaffen werden können, weil auch bei Durchführung der Zuweisung der Antragsgegner bruchteilsmäßig zu 1/3 an der Hofstelle beteiligt bliebe und damit der Zweck des Zuweisungsverfahrens - Schaffung einer rechtlichen Einheit der Besitzung - nicht erreicht würde. Hinzukomme, daß von dem ursprünglichen Grundbesitz des Erblassers in Größe von 43 Morgen bereits 27 Morgen aufgeteilt seien und nur noch 16 Morgen aus dem Nachlaß übrigblieben, von denen rund 10 Morgen Wald und Ödland seien. Außerdem sei die Teilungsversteigerung hinsichtlich des Bruchteilseigentums bereits

angeordnet. Sie könne durch das Zuweisungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Wenn aber die Hofgebäude ausfielen, so ständen die restlichen Ländereien völlig isoliert da und bildeten keine landwirtschaftliche Besitzung. In solchen Fällen könne eine Zuweisung, weil der gesetzliche Zweck nicht erreicht werde, nicht zugelassen werden.

2. Die Rechtsbeschwerde tritt den Ausführungen des Beschwerdegerichts entgegen. Sie hält eine Zuweisung für zulässig und meint, der vorliegende Fall müsse ebenso beurteilt werden wie der dem Beschluß des erkennenden Senats vom 19. Februar 1952 (V BLw 78/51, RechtdLandw 1952, 134) zugrunde liegende Sachverhalt, bei dem es sich um Bruchteilseigentum zweier Brüder an der Hofstelle und deren Alleineigentum an Ländereien handelte. Beide Fälle unterschieden sich lediglich dadurch, daß in dem vorstehend entschiedenen Fall durch eine Zuweisung Alleineigentum in der Hand des Zuweisungsempfängers entstanden sei, während im gegenwärtigen Verfahren mit der Zuweisung des Bruchteils-eigentum der Antragstellerin an der Hofstelle sich von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{2}{3}$ erhöhen würde. Dieser Unterschied könne jedoch rechtlich nicht von Bedeutung sein, weil mit der Zuweisung ein erheblicher Schritt auf das Alleineigentum und damit den weiteren Bestand des Hofes in der Hand eines Bewirtschafters hin getan werde.

3. Die angefochtene Entscheidung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

a) Die Vermittlung der Erbaueinandersetzung durch das Nachlaßgericht gemäß § 86 FGG und damit auch ein Zuweisungsverfahren nach Art VI Nr 17 BrMilRegVO Nr 84 ist

unzulässig, wenn ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden ist. Das Amt des vom Erblasser ernannten Testamentsvollstreckers Karl L. ist mit dessen Tode (1949) erloschen. Der Erblasser konnte die Bestimmung eines Nachfolgers den Erben überlassen (§ 2198 Abs 1 BGB). Das Oberlandesgericht legt, wie die Begründung des angefochtenen Beschlusses erkennen läßt, die Bestimmung des Testaments über die Wahl eines neuen Testamentsvollstreckers ohne Rechtsirrtum dahin aus, daß damit den Erben lediglich das Recht gegeben worden sei, nach dem Tode des vom Erblasser eingesetzten Testamentsvollstreckers einen Nachfolger zu wählen. Solange die Erben von der Befugnis zur Wahl eines neuen Testamentsvollstreckers keinen Gebrauch machen, ist ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker nicht vorhanden (vgl Greiser DFG 1939, 216). Die Anordnung des Erblassers steht deshalb einem Zuweisungsverfahren nicht entgegen.

b) Gegenstand des Zuweisungsverfahrens kann, wie auch das Beschwerdegericht zutreffend ausführt, nur eine im Eigentum einer Erbengemeinschaft stehende landwirtschaftliche Besitzung sein. Der Begriff der landwirtschaftlichen Besitzung erfordert, daß, wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat (vgl Beschluß vom 9. Februar 1955, V BLW 64/54, RechtsdLandw 1955, 141 und die weiter dort angeführten Entscheidungen), landwirtschaftliche Grundstücke und eine Hofstelle vorhanden sind, von der aus die Grundstücke bewirtschaftet werden. Die gesamten Grundstücke, die früher zum Kloster S. gehörten, sind nach der Feststellung des Oberlandesgerichts wirtschaftlich eine Einheit geblieben. Wie und von wem der Grundbesitz in den folgenden

Jahren bewirtschaftet wurde, ist nicht festgestellt. Diese Frage ist für die Entscheidung auch nicht von Bedeutung. Im übrigen genügt es für den Begriff einer landwirtschaftlichen Besitzung nicht, daß zwischen Ländereien und Hofstelle eine wirtschaftliche Einheit besteht; vielmehr müssen beide Teile der Besitzung auch rechtlich eine Einheit bilden. Dies ist der Fall, wenn ein und dieselbe Person Eigentümerin von Hofstelle und Ländereien ist. Die rechtliche Einheit der gesamten früheren Besitzung H [REDACTED] ist allerdings durch die Auseinandersetzung im Jahre 1928, durch die Miteigentum an der Hofstelle und Alleineigentum an den Ländereien geschaffen wurde, aufgehoben worden. Aber auch Alleineigentum an den Ländereien und Miteigentum an der Hofstelle in der Hand eines Bewirtschafters können eine landwirtschaftliche Besitzung bilden; denn Bruchteilseigentum ist, wie der erkennende Senat in dem oben erwähnten Beschluß vom 19. Februar 1952 ausgeführt hat, ebenfalls Eigentum, und auf den Eigentumsbruchteil sind grundsätzlich die Vorschriften über das Alleineigentum anzuwenden. Nach dem Tode von Franz Wilhelm H [REDACTED] ist dessen Alleineigentum an den Ländereien an eine Erbengemeinschaft gefallen, die, soweit die Grundstücke nicht inzwischen aufgeteilt sind, jetzt Eigentümerin der Ländereien ist. Auf dieselbe Erbengemeinschaft ist auch das Bruchteilseigentum des Erblassers an der Hofstelle übergegangen. Infolgedessen ist auch die Hofstelle als zur Erbengemeinschaft gehörig anzusehen. Das Bruchteilseigentum des Erblassers an der Hofstelle und dessen Alleineigentum an den Ländereien bilden rechtlich eine landwirtschaftliche Besitzung, die Gegenstand eines Zuweisungsverfahrens sein kann. Ob zwei oder mehrere Bruchteilseigentümer vorhanden sind, ist dabei nicht ent-

scheidend. Gegen die grundsätzliche Zulässigkeit des Zuweisungsverfahrens können deshalb im vorliegenden Fall rechtliche Bedenken nicht erhoben werden.

Eine andere Frage ist, ob dem Zuweisungsantrag stattzugeben ist. Die Anordnung der Zwangsversteigerung bildet allerdings entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts kein Hindernis für die Durchführung des Zuweisungsverfahrens. Das Oberlandesgericht geht anscheinend davon aus, daß die Zwangsversteigerung die Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft zum Ziel habe. Dies ist jedoch nicht der Fall; denn nach dem Beschluß vom 27. September 1954 (3 A 7/54 AG Rheinbach) ist (auf Antrag des Antragsgegners) die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft angeordnet worden wobei der Anteil des Erblassers an der Hof- und Gebäudeparzelle von der Zwangsversteigerung ausgenommen wurde. Nach § 2042 BGB kann jeder Miterbe jederzeit die Auseinandersetzung verlangen und deshalb gemäß § 753 BGB, § 180 ZVG die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft betreiben. Da die Auseinandersetzung sich regelmäßig auf den gesamten Nachlaß zu erstrecken hat, kann der einzelne Miterbe gegen den Willen eines anderen Miterben in der Regel die Aufhebung der Erbengemeinschaft hinsichtlich eines einzelnen Nachlaßgrundstücks nicht herbeiführen (vgl. RG JW 1912, 42; RGZ 108, 422 [423]; Jaeckel-Güthe ZVG 7. Aufl § 180 Bem I 1 b; Reinhard-Müller ZVG 3./4. Aufl § 181 Bem II 1 a; Steiner-Riedel ZVG 7. Aufl § 181 Bem 3). Einer abschließenden Stellungnahme zu der Frage, ob die angeordnete Zwangsversteigerung etwa mit Rücksicht darauf, daß der Anteil des Erblassers an der Hof- und Gebäudeparzelle von dem Verfahren ausgenommen ist, als unzulässige Teilaus- einandersetzung angesehen werden müßte, bedarf es jedoch

im gegenwärtigen Verfahren nicht; denn das Zuweisungsverfahren hat den Vorrang vor einer Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft (vgl. Beschluß vom 15. Januar 1952, V BLw 7/51, RechtdLandw 1952, 110), so daß, solange das Zuweisungsverfahren schwebt, das Zwangsversteigerungsverfahren nicht durchgeführt werden kann.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zuweisung gegeben sind, hat das Gericht im allgemeinen die Zuweisung auszusprechen. Die "Kannvorschrift" des Art VI Nr 17 VO Nr 84 verpflichtet also grundsätzlich das Gericht zu einer entsprechenden Anordnung, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, die es erforderlich oder gerechtfertigt erscheinen lassen, von der Zuweisung abzu-
sehen (vgl. Beschlüsse des Senats vom 12. Juni 1951, V BLw 127/49, und 20. November 1951, V BLw 34/50, RechtdLandw 1952, 69 [71]). Die Beurteilung der Frage, ob eine Zuweisung vorzunehmen oder abzulehnen ist, hängt davon ab, ob der mit der Zuweisung vom Gesetz erstrebte Zweck erreicht wird oder nicht. Das Zuweisungsverfahren soll für landwirtschaftliche Besitzungen, die nicht unter die Höfeordnung fallen, sicherstellen, daß durch einen Erbgang und durch den Anfall an eine Erbengemeinschaft nicht die Gefahr einer Zerschlagung oder Überschuldung eintritt, so daß die Besitzung in der Hand eines der Miterben der bisher auf der Stelle sitzenden Familie erhalten bleibt, wenn dieses Ziel im Wege einer gütlichen Auseinandersetzung unter den Miterben nicht zu erreichen ist. Das Ziel der Zuweisung ist die Schaffung von Alleineigentum für Hofstelle und Ländereien in der Hand eines der Miterben als Bewirtschafters (vgl. den oben erwähnten Beschluß des Senats vom 9. Februar 1955). Dieses Ziel, das in dem der Entscheidung vom 19. Fe-

bruar 1952 zugrunde liegenden Fall durch ein auf das Miteigentum und das Alleineigentum des Erblassers sich beziehendes Zuweisungsverfahren erreicht werden konnte, läßt sich im gegenwärtigen Verfahren nicht verwirklichen, weil eine Zuweisung an die Antragstellerin sich auf das Miteigentum des Antragsgegners an der Hofstelle nicht erstrecken könnte. Durch die Zuweisung würde sich zwar das Miteigentum der Antragstellerin an der Hofstelle auf $\frac{2}{3}$ erweitern und damit, wie die Antragstellerin hervorhebt, ein weiterer Schritt auf das Alleineigentum hin getan werden. Dieser Umstand vermag jedoch die Zuweisung nicht zu rechtfertigen. Dasselbe gilt von der Tatsache, daß im Falle der Ablehnung der Zuweisung die Antragstellerin im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft möglicherweise das erreichen könnte, was sie mit der Zuweisung erstrebt. Schon im Beschluß vom 19. Februar 1952 hat der Senat darauf hingewiesen, daß unter Umständen Anlaß bestehe, von der Zuweisung abzusehen, wenn eine Vereinigung sämtlicher Miteigentumsanteile in der Hand des Zuweisungsempfängers nicht in Frage kommen sollte. Ein solcher Fall ist, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, hier gegeben, da durch eine Zuweisung die Schaffung von Alleineigentum für Hofstelle und Ländereien in der Hand der Antragstellerin und damit der Zweck des Zuweisungsverfahrens nicht erreicht würde.

Die Zuweisung läßt sich auch nicht damit rechtfertigen, daß die Antragstellerin, die durch die Zuweisung zu $\frac{2}{3}$ Miteigentümerin der Hofstelle werden würde, durch Stimmenmehrheit die Bewirtschaftung der Hofstelle regeln könnte. Diese Befugnis hat die Antragstellerin, weil ihr neben dem Bruchteilseigentum auch die Mehrheit der Erbanteile an einem weiteren Eigentumsbruchteil zusteht, auch dann, wenn eine Zuwei-

sung nicht erfolgt (§§ 2038 Abs 2, 745 Abs 1 BGB), so daß insoweit die rechtliche Stellung der Antragstellerin durch eine Zuweisung keine Änderung erfahren würde. Das Recht der Antragstellerin und des Antragsgegners, über das Miteigentum zu verfügen (§ 747 BGB), würde durch eine Zuweisung nicht berührt. Verfügungen über den Miteigentumsanteil bedürfen allerdings der Genehmigung nach dem Kontrollratsgesetz Nr 45. Wenn danach auch Verfügungen, durch die eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Hofstelle gefährdet würde, durch Versagung der Genehmigung verhindert werden könnten, so würde doch auch im Falle der Zuweisung die Ungewißheit über das weitere Schicksal der Hofstelle bestehen bleiben, weil abgesehen davon, daß jeder Miteigentümer jederzeit die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft beantragen kann, auch ein Gläubiger des Miteigentümers die Zwangsvollstreckung in den Miteigentumsanteil betreiben könnte.

Die angefochtene Entscheidung, durch die mit Rücksicht auf das Bruchteilseigentum des Antragsgegners an der Hofstelle eine Zuweisung an die Antragstellerin abgelehnt wird, erweist sich danach im Ergebnis als zutreffend, so daß die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock